

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

1082 Wien, Rathaus

4000-82344

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VD - 763/03

Wien, 24. April 2003

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundespflegegeldgesetz, das Opfer-
fürsorgegesetz und das Behindertenein-
stellungsgesetz geändert werden;

Begutachtung;

Stellungnahme

zur GZ 40.101/4-4/03

An das

Bundesministerium für
soziale Sicherheit und Generationen

Zu dem mit Schreiben vom 24. März 2003 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 (Änderung des Bundespflegegeldgesetzes - BPGG):**Zu Z 1 (§ 5 Abs. 2):**

Die vorliegende Novellierung des § 5 BPGG sieht die Gewährung einer Einmalzahlung für Oktober 2003 vor; diese Einmalzahlung soll die besondere Belastung der häuslichen Pflege bei schwer pflegebedürftigen Personen „abgelten“.

Nach Ansicht des Amtes der Wiener Landesregierung ergibt sich aus der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige keine Verpflichtung des Landes Wien, diese Maßnahme nachzuvollziehen.

Im Übrigen würden bei der Einführung einer entsprechenden Einmalzahlung auf Landesebene insofern Bedenken bestehen, als nach dem Entwurf keine stationäre Pflege in den im § 13 Abs. 1 Z 1 bis 5 BPFGG genannten Einrichtungen (das wären beispielweise öffentliche sowie private Pflege-, Wohn-, Alten- oder Erziehungsheime, Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes etc.) vorliegen darf. Gerade dies wäre aber in der Praxis nur mit einem großen Verwaltungsaufwand feststellbar. Da aus den Verwaltungsakten überdies nicht ersichtlich ist, ob jemand Selbstzahler ist, müssten bei jedem in Betracht kommenden Pflegegeldbezieher diesbezüglich Ermittlungen angestrengt werden, was bei etwa 2.300 Personen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern würde.

Aus Sicht der schwer pflegebedürftigen Menschen erscheint es vielmehr wesentlich, dass die nötige Hilfe bzw. Betreuung auf Grund des Pflegebedarfes gewährt wird; der Ort der Erbringung dieser Leistung ist dagegen nicht entscheidend. Für die geplante Einmalzahlung gemäß § 5 des Entwurfes soll nun der persönliche Aufenthalt im Monat Oktober 2003 maßgeblich sein. Finanziell wird damit ein Pflegebedürftiger in einem Pflegeheim - womöglich ein Selbstzahler - schlechter gestellt als jemand mit demselben Pflegeaufwand bzw. derselben Pflegestufe in häuslicher Pflege. Diese Differenzierung scheint mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar.

Darüber hinaus würden für das Land Wien im Falle der Einführung einer entsprechenden Einmalzahlung auf Landesebene nach der Berechnung der zuständigen Fachdienststelle folgende zusätzliche Kosten entstehen (Stichtag: März 2003):

- 3 -

PG Stufe 4	1.009 Bezieher	á EUR 220,--	EUR 221.980,--
PG Stufe 5	532 Bezieher	á EUR 300,--	EUR 159.600,--
PG Stufe 6	549 Bezieher	á EUR 410,--	EUR 225.090,--
PG Stufe 7	187 Bezieher	á EUR 550,--	EUR 102.850,--
Summe			EUR 709.520,--

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „be-gutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Karl Pauer

Mag. Renate Rehak

Senatsrat